

1. Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes (08/GE 24/336)

1.1 B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 9: § 16

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: In unserer Fraktion ist zum letzten Satz von § 16 Abs. 1 die Frage aufgeworfen worden, ob die Formulierung: "Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks, sich vor der Wahl zu den Kandidaten zu äussern", verbindlichen Charakter habe oder nicht. Dazu möchte ich mich auch im Plenum äussern. Es geht hier nicht um eine Kann-Vorschrift, sondern um die ausdrückliche Verpflichtung des Regierungsrates, die Gemeinden über die Auswahl der Kandidaten der KESB im jeweiligen Bezirk zu informieren. Dann haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihre allfälligen Bedenken gegenüber einzelnen Kandidaten, die auf der Auswahlliste des Regierungsrates stehen, anzubringen. Die Gemeinden müssen angehört werden; aus dem Wort "ermöglicht" geht nichts anderes hervor. Ob sich die einzelne Gemeinde aber vernehmen lassen will oder nicht, bleibt ihr überlassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Anhang

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.